

Elektronischer Versand

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Birgit Rutishauser Hernandez Ortega
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
birgit.rutishauser@finma.ch

Zürich, 12. März 2021

«Publiziert auf der Webseite der SAV»

Controlling medizinischer Leistungskosten in der Krankenversicherung nach VVG – Aktuarielle Würdigung

Sehr geehrte Frau Rutishauser

Die FINMA sieht gemäss [Medienmitteilung vom 17. Dezember 2020](#) umfassenden Handlungsbedarf für die Krankenzusatzversicherer in Bezug auf das Controlling der medizinischen Leistungskostenabrechnungen. Sie «stellt aufgrund ihrer jüngsten Analysen fest, dass Rechnungen im Bereich der Krankenzusatzversicherung häufig intransparent sind und zum Teil unbegründet hoch oder ungerechtfertigt scheinen. Die FINMA erwartet von den Versicherern ein wirksames Controlling, um solchen Missständen zu begegnen. Zudem fordert die FINMA die Versicherer auf, die Verträge mit den Leistungserbringern zu überprüfen und wo nötig zu verbessern.»

Diese Kritik der FINMA wird seitens SAV ernst genommen. Wir möchten hier **aus versicherungsmathematischer Sicht darlegen, wie etwaige realisierte Vertragsänderungen in die Tarifierung und Rückstellungsbildung einfließen.**

Sowohl Tarifierung als auch die Bildung von Alterungsrückstellungen beziehen sich auf Leistungen, die in der Zukunft bezahlt werden. Deshalb ist eine prospektive Sichtweise einzunehmen. Gegebenenfalls sind historische Leistungsdaten so anzupassen, dass sie für die künftige Situation repräsentativ sind.¹

Dabei können Auswirkungen etwaiger Vertragsänderungen nur in dem Umfang in die aktuarielle Bewertung einfließen, wie die Änderungen innerhalb sinnvoller Frist mit den Vertragspartnern vereinbart und umgesetzt werden können. Analoges gilt für die Effekte von geplanten neuen Massnahmen zur Kontrolle von Leistungsabrechnungen. Es ist zudem zu prüfen, ob die Vertragsänderungen zu kompensatorischen Effekten führen.

¹ Für die Schadenrückstellungen sind die vertraglichen Regelungen der Vergangenheit massgeblich. Für Schwankungsrückstellungen und übrige technische Rückstellungen ist die Situation im Einzelfall unter Berücksichtigung des Geschäftsplans zu prüfen.

Eine *vorwegnehmende Tarifsenkung*, vor Vorliegen fundierter Evidenz für eine Einsparung von Leistungskosten, ist aus aktuarieller Sicht aus den folgenden Gründen nicht angebracht:

- Das Risiko nicht auskömmlicher Tarife würde erhöht.
- Die angestrebte Teilrevision des Rundschreibens 2010/3 liesse eine spätere Anhebung der Tarife auf ein auskömmliches Niveau nur unter extremen Bedingungen zu. Dazu hat die Schweizerische Aktuarvereinigung im Oktober 2020 ausführlich [Stellung genommen](#).

Zudem würden vorwegnehmend reduzierte Tarife, ohne Evidenz für gleichzeitig reduzierte Leistungskosten, den Bedarf für Alterungsrückstellungen erhöhen². Eine Erhöhung des Alterungsrückstellungsbedarfs könnte im Einzelfall die (statutarische) Solvenz der Gesellschaft gefährden.

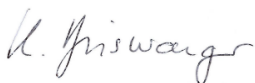
Selbst wenn die FINMA die vorwegnehmende Berücksichtigung einer geplanten Kostensenkung bei den Rückstellungen zuliesse, dürfte ein Verantwortlicher Aktuar diese nur soweit berücksichtigen, wie sie sich innert nützlicher Frist auswirken werden; dabei wäre in der Reservierung auch die höhere Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Effekte der geplanten Massnahmen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die im Rundschreiben 2010/3 angestrebte maximal zulässige Gewinnmarge bei quasi gleichzeitiger Garantie der Prämie – bis auf von der FINMA zugelassene Anpassungen der Prämie auf Grund von exogenen Faktoren – mit den Grundregeln der Privatversicherung nicht vereinbar. Spezifisch ist eine sofortige Senkung der Tarife aus Sicht der SAV nur insoweit angebracht, als absehbar ist, dass geplante Massnahmen innerhalb nützlicher Frist und mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wirkung erzielen. Darüber hinausgehende Tarifsenkungen lassen sich nur rechtfertigen, falls zu einem späteren Zeitpunkt Tariferhöhungen möglich sind, um Effekte von ursprünglich zu optimistischen Erwartungen korrigieren zu können. Auf jeden Fall würde die (statutarische) Solvenz kurzfristig sinken.

Die SAV kann die Überlegungen der FINMA nachvollziehen. Bei der Umsetzung müssen die verschiedenen Auswirkungen analysiert und bewertet werden. Mit dieser aktuariellen Würdigung möchten wir dazu beitragen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Dr. Klemens Binswanger
Präsident



Dr. Christian Jaggy
Leiter Krankenversicherung

² Dieser Effekt kann auch bei einer mechanischen Festlegung einer maximal zulässigen Gewinnschwelle basierend auf dem «technischen Ergebnis im Schnitt über die letzten drei Jahre» auftreten: Nach einer Absenkung der Tarife, basierend auf dem historischen technischen Ergebnis, kann ein zusätzlicher Bedarf für Alterungsrückstellungen entstehen, der ebendieses technische Ergebnis womöglich unter die vorgegebene Schwelle reduzieren würde. Eine vorausschauende und umfassende Betrachtungsweise ist auch in diesem Fall notwendig.